

Waldbesitzer und konkurrierende Landnutzer

Von Bernhard Stüer, Münster/Osnabrück

Belastungen, die das Waldeigentum ganz überwiegend im Interesse der Allgemeinheit in Anspruch nehmen, werden sich in Zukunft nur noch gegen kompensatorische Entschädigung halten können. Dies ist die eigentliche Botschaft, die das Bundesverfassungsgericht den belasteten Eigentümern als Hoffnung mit auf den Weg gegeben hat. Wichtige Zusammenhänge und sich daraus ergebende Chancen für die Waldbesitzer und deren Interessenvertretungen erläuterte Prof. Dr. BERNHARD STÜER vor dem Sächsischen Forstverein.¹⁾

Der Wald wird von zahlreichen Landnutzern in Anspruch genommen. Öffentlich-rechtliche Nutzungsansprüche beziehen sich auf Infrastrukturprojekte wie Straßen, Eisenbahnen oder Wasserstraßen. Ansprüche der Energieversorgungsunternehmen der Elektrizitätsversorgung aber auch der Wasserwerke oder der Kiesindustrie kommen hinzu. Der Natur- und Landschaftsschutz stellt seine Forderungen. Unterschiedliche Nutzungsansprüche werden auch von der Öffentlichkeit im Bereich von Freizeit und Erholung an den Wald gestellt. Dadurch scheinen die Eigentümerinteressen an einer forstwirtschaftlichen Nutzung des Waldes vielfach in den Hintergrund zu geraten. (Literaturhinweise zum Verhältnis von Naturschutz und Eigentumsgarantie s. [1] bis [21].) Die Holzverwertung wird dabei mehr und mehr zurückgedrängt und soll sich den anderen, zuvor beschriebenen Landnutzungen unterordnen. Diese geben sich zudem zumeist gemeinwohlbezogen aus und beanspruchen für sich im Hinblick auf die Sozialpflichtigkeit des Eigentums Vorrang.

Allerdings ist das Eigentum nicht ausschließlich sozialpflichtig (Art. 14 II GG), sondern ebenso privatnützig (Art. 14 I 1 GG). Der Gesetzgeber ist dabei aufgerufen, Inhalt und Schranken des Eigentums abzugrenzen und dabei einen sachgerechten Ausgleich zwischen Privatnützigkeit des Eigentums und dessen Sozialpflichtigkeit zu treffen.

Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. B. Stüer ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Honorarprofessor an der Universität Osnabrück

¹⁾ Die Ausführungen gehen auf einen Vortrag zurück, den der Verfasser auf der 80. Hauptversammlung und Landesfachtagung des Sächsischen Forstvereins e.V. am 22.10.1999 in Bautzen (Oberlausitz) gehalten hat. An der Ausarbeitung des Vortrages mitgewirkt hat Nadine Thorand (Meusogast/Dresden).

Eigentum und Enteignung

Die Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums, die dem Gesetzgeber obliegt, ist von der Enteignung abzugrenzen (Art. 14 III). Bei ihr geht es um die direkte Inanspruchnahme des Eigentums durch (transitorischen) Übergang des gesamten Eigentums oder von Eigentumspositionen. Die Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit durch oder aufgrund eines Gesetzes zulässig und muss zugleich mit einer Entschädigung für den Eigentumsentzug verbunden sein (Junktimklausel).

Diese Einheit von Enteignung und Entschädigung bezieht sich bereits auf die gesetzlichen Grundlagen in dem Sinne, dass bereits in ihnen klar geregelt sein muss, dass der Eingriff entschädigungspflichtig ist. Salvatorische Klauseln, die lediglich allgemein eine Entschädigung in Aussicht nehmen, wenn der jeweilige Eingriff eine Enteignung bewirkt, sind nicht zulässig. Der Gesetzgeber muss vielmehr selbst entscheiden, wann der Eingriff eine Enteignung darstellt und für derartige Eingriffe durch eine entsprechende gesetzliche Regelung die Grundlage für eine Entschädigung schaffen.

Der so von einer Enteignung Betroffene hat kein Wahlrecht, ob er den gegen ihn gerichteten Eingriff hinnimmt und sodann eine Entschädigung verlangt. Hält er den Eingriff in das Eigentum für nicht rechtmäßig, so muss er sich gegen den Eingriffsakt wehren. Der enteignend Betroffene kann nicht den Eingriffsakt rechtsbeständig werden lassen und sodann eine gesetzlich nicht vorgesehene Entschädigung für sich in Anspruch nehmen. Insoweit ist der so Betroffene auf den Grundsatz des Primärrechtsschutzes verpflichtet.

Unter den zuvor beschriebenen Enteignungsbegriff fallen allerdings nur die klassischen Enteignungen, also der unmittel-

bare Entzug des Eigentums oder von Eigentumsfunktionen, die auf einen anderen Rechtsträger übergehen. Belastungen des Eigentums, die (lediglich) die Nutzungsmöglichkeiten beeinträchtigen, fallen demgegenüber nicht unter den Begriff der Enteignung, sondern sind Regelungen im Bereich der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums [22]. Diese sind grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen, soweit sie sich als angemessene Regelungen auch vor dem Hintergrund der Privatnützigkeit des Eigentums darstellen. Allerdings können die Inhalts- und Schrankenbestimmungen zu schweren Belastungen führen, die angesichts der Privatnützigkeit des Eigentums nicht mehr zu rechtfertigen sind [23]. Soll etwa das Eigentum nur noch dem Gemeinwohl dienen und tritt der privatnützige Charakter aufgrund der vorgesehenen Belastungen vollständig in den Hintergrund, dann ist die Schwelle der entschädigungslos hinzunehmenden Beeinträchtigungen überschritten [24].

Entschädigung

Wird daher die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsgrenze überschritten, so hat der Gesetzgeber oder die das Gesetz im Einzelfall umsetzende Verwaltung ein Wahlrecht: Sie muss die Beeinträchtigungen entweder so reduzieren, dass eine enteignungsgleiche Wirkung nicht mehr besteht. Oder sie muss eine Entschädigung für die verfassungsrechtlich nicht mehr hinzunehmende Belastung des Eigentums gewähren. Das kann entweder durch eine Kompensation der unzumutbaren Beeinträchtigungen sein oder auch dadurch geschehen, dass die Voraussetzungen für eine Enteignung geschaffen werden.

In einer Entscheidung aus dem Jahr 1999 [25] hat das BVerfG klargestellt, dass auch für diese entschädigungsrechtlichen Kompensationsregelungen bei der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Gesetzgebers das Gebot klarer gesetzgeberischer Regelungen gilt. Der Gesetzgeber darf vor allem die Frage, ob der einzelne Eingriff die enteignende Zumutbarkeitsschwelle überschreitet, nicht offen lassen, sondern muss klar festlegen, in welchen Fällen eine Entschädigung erforder-

derlich ist, um die Schwere des Eingriffs abzufedern. Zudem hat der Gesetzgeber insoweit keine freie Entscheidungsmöglichkeit, ob er einen entsprechend schweren Eingriff ermöglicht. Vielmehr muss sich das gesetzgeberische Handeln mit der Schwere der jeweiligen Auswirkungen einer Inhalts- und Schrankenbestimmung jeweils legitimieren. Je schwerer die Auswirkungen für den Eigentümer sind, umso mehr bedarf das Handeln des Gesetzgebers und der Verwaltung bei der Inhalts- und Schrankenbestimmung einer Legitimation. Bestehen besondere Gemeinwohlgründe nicht, hat der betroffene Eigentümer einen entsprechenden Abwehranspruch. Belastungen sind vom Eigentümer auch im Rahmen der Inhalts- und Schrankenbestimmung nur dann zu dulden, wenn sie von entsprechenden Gemeinwohlgründen gerechtfertigt sind. Hier gilt der Grundsatz „Bestandsgarantie vor Wertgarantie“ [26] in dem Sinne, dass der einzelne Eigentümer einen Anspruch auf Bestand des Eigentums in seiner Hand hat und nicht lediglich auf eine Entschädigung des Wertes des Eigentums verwiesen werden kann.

„Bestandsgarantie vor Wertgarantie“

Das BVerfG hat dazu folgende Leitsätze aufgestellt: Salvatorische Klauseln sind im Denkmalrecht – entsprechendes gilt für das Naturschutzrecht – nicht zulässig, um verfassungsrechtlich nicht mehr hinnehmbare Inhalts- und Schrankenbestimmungen zu reparieren [27]. Denkmalschutzrechtliche Regelungen, die Inhalt und Schranken des Eigentums bestimmen, sind danach mit Art. 14 I GG unvereinbar, wenn sie unverhältnismäßige Belastungen des Eigentums nicht ausschließen und keinerlei Vorkehrungen zur Vermeidung derartiger Eigentumsbeeinträchtigungen enthalten. Auch sind Ausgleichsregelungen, die den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in besonderen Härtefällen wahren sollen, unzulänglich, wenn sie sich darauf beschränken, dem Betroffenen einen Entschädigungsanspruch in Geld zuzubilligen. Die Bestandsgarantie des Eigentums verlangt vielmehr, dass in erster Linie Vorkehrungen getroffen werden, die eine unverhältnismäßige Belastung des Eigentümers real vermeiden und die Privatnützigkeit des Eigentums so weit wie möglich erhalten. Die Verwaltung muss daher über entsprechende gesetzliche Grundlagen verfügen, die es ihr ermöglichen, zugleich über den ggf. erforderlichen Ausgleich zumindest dem Grunde nach zu entscheiden. Die Voraussetzungen dafür muss der Gesetzgeber schaffen [25]. Die Botschaft des BVerfG, die sich vom Denkmalschutz auch auf naturschutzrechtliche Regelungen übertragen lässt, ist klar. Ihr kann nur zugestimmt werden. Die Landesgesetzgeber der Denkmal- und Naturschutzgesetze sind in die Pflicht genommen, durch konkrete Entschädigungsregelungen nachzubessern, wo die bisher bestehenden Lücken durch salvatorische Klauseln mehr oder weniger notdürftig geschlossen werden sollten. Die Aussagen des BVerfG beziehen sich zwar unmittelbar nur auf das Denkmalschutzrecht, lassen sich aber ohne Abstriche auch auf das Naturschutzrecht übertragen.

Diese Rechtsgrundsätze, die das BVerfG in einer neueren Entscheidung fortentwickelt hat, stellen an den Gesetzgeber, aber auch an die Verwaltung, erhöhte Anforderungen. Der Gesetzgeber muss nicht nur die Enteignung von der Inhalts- und Schrankenbestimmung abgrenzen, sondern vor allem in beiden Fällen der Verwaltung klare Maßstäbe für die Frage an die Hand geben, ob der jeweilige Eingriff entschädigungslos bzw. ohne kompensatorischen Ausgleich hinzunehmen ist. Die Anforderungen an das gesetzgeberische Handeln und das Handeln der vollziehenden Verwaltung sind daher gesteigert.

Folgerungen für den Waldbesitzer

Aus dieser Grundkonzeption des BVerfG ergeben sich für die Waldbesitzer konkrete Folgerungen: Zunächst ist abzugrenzen, ob die jeweiligen Belastungen zu einer **Enteignung** führen, also

Hätten Sie gern mehr Zeit für Ihren Wald?

Wir können Ihnen keine Zeit schenken, aber wir können Ihnen helfen, Forstwirtschaft effizienter zu organisieren.

proforst ist das integrierte, modulare Forstinformationssystem für alle Betriebsabläufe, Präsentationen und Analysen im Revier, Forstamt und in der Zentrale. Die Größe Ihres Betriebes spielt dabei keine Rolle. Buchführung, Controlling, Abfrage- und das Berichtssystem sind durch den modularen Aufbau höchst flexibel einsetzbar. Und die problemlose Umstellung auf Euro haben wir für Sie genauso gelöst wie den Betrieb auf Ihrem Windows-PC und in der Client/Server-Umgebung.

Schön, wenn Sie so mehr Zeit haben, sich um Ihren Wald zu kümmern.

PRO DV Software AG
Hauert 6
44227 Dortmund
Telefon: 02 31-97 92 0
Telefax: 02 31-97 92 200
E-Mail: office@prodv.de
Internet: www.prodv.de

Besuchen Sie uns auf der CeBIT,
Halle 4, Stand F61.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

CeBIT
HANNOVER 2000
24.2.-1.3.

PRO DV 
Software AG

mit dem jeweiligen Eingriff ein Wechsel in der Rechtsträgerschaft des Eigentums oder von Eigentumspositionen verbunden ist. Wird etwa Land für eine Straße, eine Eisenbahn oder eine Leitungstrasse in Anspruch genommen, so handelt es sich um eine Enteignung, für die nach Maßgabe der Entschädigungsgesetze eine Entschädigung zu gewähren ist. Die Grundlagen der Entschädigung müssen bereits im Gesetz niedergelegt sein. Dies gilt für alle Maßnahmen, die zu einem unmittelbaren Eigentumsentzug oder zu einem Übergang von einzelnen Eigentumspositionen etwa bei der Belastung des Grundeigentums mit einem Leitungsrecht führen.

Beinhaltet die Beeinträchtigung keine Enteignung in diesem eng verstandenen Sinne, so beruhen die Belastungen auf einer **Inhalts- und Schrankenbestimmung** des Eigentums. Hierzu rechnen etwa Betretungsrechte der Öffentlichkeit, Freizeit- und Erholungsansprüche der Bevölkerung, Belastungen, die von einem vorhandenen Verkehrsweg für den Wald und seine forstwirtschaftliche Nutzung ausgehen oder Beeinträchtigungen, die mit der Ausweisung von Wasserschutzgebieten oder Naturschutzgebieten verbunden sind. Derartige Eingriffe stellen sich als Inhalts- und Schrankenbestimmung dar, die ggf. durch eine entsprechende Kompensation in Form einer Entschädigung abgedeckt werden müssen.

Der Gesetzgeber muss hier nach der erwähnten neuen Entscheidung des BVerfG selbst die Maßstäbe setzen und darf die Frage, ob eine Kompensationsnotwendigkeit besteht, nicht der Verwaltung überlassen und damit ungelöst in die Praxis verschieben.

Die Frage, wann die entschädigungslos zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung in ein **Kompensationserfordernis** umschlägt, hat der Gesetzgeber unter Beachtung der enteignungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle zu entscheiden. Der Gesetzgeber muss beachten, dass seine Regelungen nicht zu unerträglichen Belastungen des Eigentums führen. Dies gilt etwa für Maßnahmen auf dem Gebiet des Wasserrechts oder auch des Naturschutz- und Landschaftsrechts. Der Gesetzgeber kann hier nicht uneingeschränkt die Lasten den betroffenen Waldeigentümern aufbürden. Vielmehr muss ein vernünftiges Verhältnis zwischen den zumutbaren Lasten und den Privatnützigkeitsinteressen des Eigentümers bestehen.

Der sachgerechte Ausgleich zwischen Privatnützigkeit und Sozialpflichtigkeit des Eigentums ist nicht mehr gewahrt, wenn die Regelungen des Gesetzgebers sich ganz einseitig zulasten des Waldeigentümers auswirken und sein Eigentum über das Maß belastet wird, mit dem ein vernünftiger Grundstückseigentümer rech-

net. Die Schwelle ist vor allem überschritten, wenn das Eigentum ganz überwiegend nur noch dem Gemeinwohl dient und die Privatnützigkeit demgegenüber unverhältnismäßig zurücktritt. Auch andere Landnutzungen, die nicht zu einer direkten Inanspruchnahme des Eigentums führen, sondern sich nur mittelbar auf die Nutzungsmöglichkeiten des Waldes auswirken, sind daher nicht uneingeschränkt zulässig. Vielmehr muss der Gesetzgeber die enteignungsrechtliche **Zumutbarkeitsschwelle** wahren und sicherstellen, dass sich das Eigentum in der Hand des Waldeigentümers noch wirtschaftlich lohnt und sein Eigentum nicht lediglich gemeinwohlverpflichtet ist. Je stärker die jeweilige Maßnahme aus der Sicht des vernünftigen Eigentümers die berechtigten Erwartungen des Eigentümers einschränkt, umso eher ist ein Kompensationserfordernis durch finanziellen Ausgleich gegeben.

Bundes- und landesgesetzliche Regelungen

Vor dem Hintergrund der neueren Entscheidung des BVerfG stehen wichtige Entscheidungen vor allem in den Naturschutzgesetzen der Länder an, auf die die Waldwirtschaft Einfluss nehmen sollte. Dabei gilt es, die gegenwärtigen Belastungen des Waldeigentums darzustellen und im Sinne einer Gesamtschau aufzuarbeiten. Verschiedene Lästigkeitsfaktoren, die sich durch unterschiedliche Landansprüche ergeben, sind dabei in eine Gesamtbetrachtung einzustellen mit dem Ziel, dem Gesetzgeber das Erfordernis einer Kompensation für weitere Eingriffe in die freie Verfügungs- und Nutzungsmöglichkeit des Waldeigentums zu verdeutlichen. Hierzu bedarf es klarer Rechenbeispiele, aus denen sich die Belastungen des Waldeigentums ergeben. Der Gesetzgeber steht dann vor der Aufgabe, diese Belastungen in eine Gesamtbetrachtung einzustellen und zu gewährleisten, dass bei steigenden Ansprüchen anderer Landnutzer die Belange der Waldeigentümer nicht auf der Strecke bleiben.

Der Bundesgesetzgeber hat inzwischen durch die 3. Novelle zum BNatSchG die gesetzlichen Grundlagen für entsprechende landesrechtliche Regelungen geschaffen. In § 3a BNatSchG hat er den **Vertragsnaturschutz** neu geregelt. Die Länder stellen danach sicher, dass bei Maßnahmen zur Durchführung der im Rahmen des BNatSchG erlassenen Rechtsvorschriften geprüft werden soll, ob der Zweck auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann.

§ 3b BNatSchG regelt sodann den **Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen** in der Land- und Forstwirtschaft. Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

(1) Werden in 1. Rechtsvorschriften, die im Rahmen der §§ 12 bis 19b BNatSchG erlassen worden sind, oder 2. Anordnungen der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege standortbedingte höhere Anforderungen festgesetzt, die die ausgeübte land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung über die Anforderungen der guten fachlichen Praxis hinaus beschränken, die sich aus den für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft geltenden Vorschriften und § 17 II BBodSchG ergeben, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Maßgabe des Landesrechts zu gewähren. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit ein Anspruch auf Entschädigung oder anderweitigen Ausgleich nach anderen Rechtsvorschriften oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen besteht.

(2) Im Falle einer vorübergehenden Einschränkung oder Unterbrechung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung gilt als ausgeübte die Bodennutzung, die vor der Einschränkung oder Unterbrechung ausgeübt wurde.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für solche Nutzungsbeschränkungen, die nach dem 28.8.2001 festgesetzt werden oder fortwirken und auf Rechtsvorschriften oder Anordnungen beruhen, die nach dem 28.8.1998 erlassen worden sind. Dies gilt nicht für Rechtsvorschriften oder Anordnungen, die vor dem 3.10.1990 erlassen worden sind und nach diesem Zeitpunkt durch landesrechtliche Bestimmungen ohne wesentliche Änderung des räumlichen oder sachlichen Geltungsbereichs der Nutzungsbeschränkungen abgelöst worden sind oder abgelöst werden.

(4) Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Entschädigungspflicht

Die bundesgesetzliche Rahmenregelung verpflichtet die Landesgesetzgeber daher, in entsprechenden Regelungen einen Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen in der Land- und Forstwirtschaft vorzusehen, wenn die durch naturschutzrechtliche Regelungen bewirkten Einschränkungen die Bodennutzung über die gute fachliche Praxis hinaus einschränken. Es sind damit Einschränkungen gemeint, die der vernünftige, auch die Gemeinwohlbelange berücksichtigende Eigentümer redlicherweise nicht hinzunehmen hat. Derartige Beeinträchtigungen müssen deshalb nach der bundesgesetzlichen Rahmenregelung zu einer entsprechenden Entschädigung führen. Der Landesgesetzgeber hat durch diese bundesrechtliche Rahmenregelung daher ein Regelungsprogramm aufgetragen erhalten. Er muss zunächst regeln, welche Einwirkungen vor dem Hintergrund der guten fachlichen Praxis von dem Land- oder Forstwirt nicht mehr hinzunehmen sind. Zudem muss der Landesgesetzgeber für diese Fälle die Grundlage für eine angemessene Entschädigung schaffen.

§ 3a IV BNatSchG enthält allerdings eine Übergangsregelung für „Altfälle“, die von einer **Entschädigungspflicht ausgenommen** werden. Eine Entschädigung ist danach nicht für solche Eingriffe zu leisten, die auf Regelungen beruhen, die vor dem 28.8.1998 erlassen worden sind. Auch ist eine Entschädigung nicht vorgesehen, wenn die nach diesem Stichtag erlassenen Regelungen lediglich frühere inhaltsgleiche Regelungen bestätigt haben. „Altfälle“, bei denen die Beeinträchtigung bereits in der Vergangenheit begründet worden ist, sind daher nach Maßgabe der vorgenannten Grundsätze von einer Entschädigung ausgenommen. Das wird bei allen Waldeigentümern zu Einschränkungen führen, die bereits bisher Beeinträchtigungen auf dem Gebiet des Naturschutzes haben hinnehmen müssen.

Belastungen definieren

Zur Umsetzung des vorgenannten Regelungsprogramms ist zunächst einmal erforderlich, dass der jeweilige Landesgesetzgeber die typischen Belastungen der Forst- und Landwirte aufarbeitet und in Fallgruppen gliedert, bei denen sich Belastungen des Grundeigentums durch Naturschutzbeschränkungen ergeben. Hierfür werden entsprechende Daten aus dem Bereich der Forstwirtschaft hilfreich sein. Die Forstwirte und ihre Interessenvertretungen sind daher aufgerufen, an dieser Datenaufbereitung mitzuwirken und entsprechende **Modellrechnungen** zu unterbreiten, die für den Gesetzgeber eine entsprechende Entscheidungsgrundlage für seine Regelungen bieten können. Für die Forstwirte und deren Interessenvertretungen bietet sich daher die Chance, auf die anstehenden gesetzgeberischen Entscheidungen durch entsprechendes Datenmaterial einzuwirken. Diese Chancen sollten genutzt werden.

Auf der Grundlage eines aufbereiteten Datenmaterials steht für den Gesetzgeber

sodann die Entscheidung an, welche Belastungen den Forstwirten noch zuzumuten sind und wann die Schwelle der nicht mehr hinzunehmenden Belastungen überschritten wird. Für diese Beeinträchtigungen ist dann eine Kompensation durch Entschädigung vorzusehen, wenn der Landesgesetzgeber gleichwohl an den Belastungen festhält. Hier wird es vor allem um die Frage gehen, wo das Waldeigentum im Interesse der Allgemeinheit Lasten zu übernehmen hat, die sich nicht mehr mit der Privatnützigkeit vertragen und daher ganz überwiegend gemeinwohlbezogen sind.

Fazit

Belastungen, die das Waldeigentum ganz überwiegend im Interesse der Allgemeinheit in Anspruch nimmt, werden sich in Zukunft nur noch gegen kompensatorische Entschädigung halten können. Dies ist die eigentliche Botschaft, die das BVerfG den belasteten Eigentümern als Hoffnung mit auf den Weg gegeben hat.

Für die Waldeigentümer ist daher vor allem gespannte Aufmerksamkeit angesagt. Belastungen, die sich vor allem im Interesse der Allgemeinheit rechtfertigen und die Privatnützigkeit des Eigentums zurückdrängen, verlangen eine entsprechende Kompensation durch Entschädigung. Solange der Landesgesetzgeber diese Fragen noch nicht ausreichend geregelt hat, empfiehlt sich für die Waldeigentümer, Beeinträchtigungen, die sich aus ihrer Sicht als Überschreitung dessen darstellen, was ein vernünftiger Forst- oder Landwirt hinzunehmen hat, nicht klaglos einzustecken. Hierdurch wird der Gesetzgeber daran erinnert, dass er zu einer Abgrenzung des häufig mehrpoligen Verhältnisses zwischen Waldeigentum und anderen Landnutzern verpflichtet ist und die damit zusammenhängenden Fragen nicht ungelöst auf die Verwaltungspraxis abwälzen kann.

Der Abschied von den salvatorischen Klauseln wird für den einzelnen Grundstückseigentümer im Denkmal- und Naturschutzrecht mehr Klarheit über die entschädigungslos hinzunehmenden Nutzungsbeschränkungen und solche Eingriffe geben, bei denen er auf eine angemessene Entschädigung hoffen kann. Die Landesgesetzgeber haben nicht nur im Denkmalschutz-, sondern auch im Naturschutzrecht eine gehörige Portion an Abgrenzungsarbeit zu leisten. Klare gesetzliche Regelungen über die Reichweite von Kompensationsanforderungen werden vor allem aber auch bei der Fachverwaltung den Blick dafür schärfen, dass ein ausschließlich gemeinwohlorientierter Naturschutz, der die Eigentümerinteressen weitgehend zurückdrängt, nicht zum Nulltarif zu haben ist.

Literaturhinweise:

- [1] BENDER/SPARWASSER/ENGEL (1994): Umweltrecht, 3/1, Rn. 9. [2] BURGI (1994): NVwZ 527. [3] BREUER (1996): NuR 540. [4] DETTERBECK (1994): DoV 273. [5] HABER (1992): Naturschutz und Landschaftspflege. In: Naturschutz- und Landschaftspflegerecht im Wandel, 8. Trierer Kolloquium zum Umwelt- und Technikrecht, UTR Bd. 20, 1992, 5. [6] HEINZ/SCHMITT (1992): NVwZ, 513. [7] HERMES (1990): NVwZ 733. [8] KIMMINICH (1994): NuR, 261 [9] KLEINLEIN (1991): DVBl, 365. [10] KROHN (1984): Entschädigung für Umweltschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft. AgrarR, Beilage I 1984, 18. [11] LEGE (1995): NJW, 2745. [12] LEISNER (1996): In: ISENSEE (Hrsg.), Eigentum, Schriften zu Eigentumsgrundrecht und Wirtschaftsverfassung 1970 bis 1996, Berlin, 451. [13] MELCHINGER (1991): NJW, 2524. [14] OSTERLOH (1991): DVBl, 906. [15] PIETZCKER (1991): JuS, 369. [16] Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (1996): Umweltgutachten 1996, BT-Drs. 13/4108, Nr. 245. [17] RINNE (1994): DVBl, 23. [18] SCHLETTE (1996): JuS, 204. [19] SCHOCH (1995): Rechtliche Konsequenzen der neuen Eigentumsdogmatik für die Entschädigungsrechtsprechung des BGH. In: FS für Boujong, 657. [20] SCHOCH (1995): JZ, 768. [21] SCHÖNFELD (1996): Die Eigentumsgarantie und Nutzungsbeschränkungen des Grundeigentums: ungelöste Fragen in der Dogmatik von Art. 14 GG, Sinsheim, 22. [22] BVerwGE 94, 1 = DVBl. 1991, 1141 - Herrschinger Moos; BGHZ 123, 242 = DVBl. 1993, 1092 - Landschaftsschutz; BGHZ 126, 379 = DVBl. 1995, 104 - Kalkabbau. [23] BGHZ 90, 17 - Sandabbau; BGHZ 91, 20 - Kläranlage; BGHZ 99, 24 - Blücher-Museum; RGZ 116, 268 - Galgenbergfall. [24] BGHZ 23, 30 - Grünflächenurteil; BGHZ 48, 193; BGHZ 60, 126 - Kiesgrube; BGH LM Nr. 60 zu Art. 14 GG; BGH LM Nr. 5 zu Art. 14 GG - Gipsbruch. [25] BVerfG, NJW 1999, 2877 - Direktorenvilla. [26] BVerfGE 24, 367 - Hamburger Deichordnungsgesetz; BVerfGE 25, 112 - Nds. Deichgesetz; BVerfGE 79, 292 - Eigenbedarfskündigung; BVerfGE 58, 300 - Nassauskiesung; BVerfGE 79, 174 - Straßenlärmenschutz; vgl. auch BVerfGE 52, 1 - Kleingarten; BVerfGE 56, 249 - Gondelbahn; BVerfGE 58, 137 - Pflichtexemplare; BVerfGE 74, 264 - Boxberg [27] WEYREUTHER (1980): Über die Verfassungswidrigkeit salvatorischer Entschädigungsklauseln im Enteignungsrecht.

STOP!

Hier ist die robuste Wegesperre für die Land- und Forstwirtschaft. Integriertes Gegengewicht, geöffnet und geschlossen abschließbar. Alle Stahlteile feuerverzinkt! Interessiert? Dann fordern Sie doch unseren Katalog **WEGESPERREN** an.



JULIUS CRONENBERG O.H.
Rönkhauser Straße 9, 59757 Arnsberg

Tel. 0 29 32/4 77-650, Fax 0 29 32/4 77-119
e-mail: info@cronenberg.de, <http://www.mannus.de>



Abb.: Typ WCS-101